



KOA 2.535/24-057

# Bescheid

## I. Spruch

- Der MEGA Radio GmbH (FN 489293z) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 21.06.2024 erteilt.

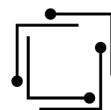
Das Programm ist ein 24-Stunden Programm, das sich an Hörer und Hörerinnen zwischen 18 und 65 Jahren richtet. Dabei wird ein Fokus auf Personen mit Wurzeln im ehemaligen Jugoslawien, die mittlerweile in der zweiten und dritten Generation im Ballungsraum Wien beheimatet sind, gerichtet. Das Wortprogramm enthält Nachrichten, Sendungen, Moderationen, Beiträgen und Werbung in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch. Die Nachrichten zur vollen Stunde legen ihren Schwerpunkt auf Wien-Nachrichten, Wien-Tipps und Wien-Events, sowie auch Nachrichten aus Österreich und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens. Das Musikprogramm enthält überwiegend Pop- und Rockmusik sowie Brass aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.05.2024, ergänzt mit Schreiben vom 28.05.2024 und vom 06.06.2024, beantragte die MEGA Radio GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Hörfunkprogramms „YU Radio“ über die RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.



## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 489293z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungiert Peter Valentino.

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.370/18-007, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“, das mit Schreiben vom 06.06.2024 zum 21.6.2024 zurückgelegt wird.

Gesellschafter der MEGA Radio GmbH in Wien ist zu 100 % die Peter Valentino Medien GmbH.

Gesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH ist zu 100 % Peter Valentino.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist zu 100 % an der MEGA Radio GmbH, zu HRB 10760 beim Amtsgericht Augsburg in Deutschland, beteiligt. Diese sendet in Deutschland auf DAB+ in

- Berlin,
- Hamburg,
- Frankfurt mit Hessen (landesweit Süd),
- und in Sachsen: Leipzig, Dresden, Chemnitz.

Weiters ist sie zu 97,5 % an der MEGA Radio Bayern GmbH, zu HRB 22004 beim Amtsgericht Augsburg in Deutschland, beteiligt. Diese sendet in Bayern auf DAB+ in

- München,
- Nürnberg,
- sowie 2 Programme in Augsburg.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Sout Al Khaleej Radio GmbH, einer zu FN 489294a eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.370/18-008, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist.

Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH zu 50 % an der Radio Fantasy GmbH (HRB 9431 Amtsgericht Augsburg/Deutschland) beteiligt, die in Augsburg sowie den angrenzenden Regionen (Schwaben/Allgäu) UKW und DAB+ Programme verbreitet. Diese produziert auch zwei weitere DAB-Programme: Fantasy lounge und Fantasy classix. Außerdem gehören der Peter Valentino Medien GmbH 24,90 % an der RADIO FANTASY GmbH (FN 515438y) in Österreich.

Die RADIO FANTASY GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 515438y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer



fungiert Peter Valentino. Die RADIO FANTASY GmbH ist Inhaberin einer, der mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2019, KOA 4.370/19-015, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „RADIO FANTASYmix“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“, Hörfunkzulassung.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „YU Radio“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ zur Verfügung.

## **2.2. Programm**

„YU Radio“ ist ein Programm für die Hörer:innen zwischen 18 und 65 Jahren mit Wurzeln aus dem ehemaligen Jugoslawien, die mittlerweile in der zweiten und dritten Generation im Ballungsraum Wien beheimatet sind. Der Radiosender hat eine potenzielle Hörer:innenanzahl von 500.000. Es handelt sich um ein kommerzielles 24-Stunden Programm mit Nachrichten, Sendungen, Moderationen, Beiträgen und Werbung in BKS-Sprache: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch.

„YU Radio“ bringt überwiegend Pop- und Rockmusik sowie Brass aus den ex-jugoslawischen Staaten, unterbrochen durch Nachrichten zur vollen Stunde: Wien Nachrichten, Wien Tipps und Wien Events, sowie auch Nachrichten aus Österreich und den ex-jugoslawischen Republiken. Die Nachrichtenblöcke bestehen überwiegend aus Kurzmeldungen und sind maximal ca. vier Minuten lang.

Im „YU Radio“ Podcast werden alltagspolitische Themen wie Rassismus, Integration, fremd sein in der Heimat, heimatisch sein in der Fremde, Job etc., in jeweils lockeren Beiträgen behandelt.

„YU Radio“ ist ein Interviewradio, mit der Möglichkeit zur Intervention von Radiohörer:innen im Programm. Es gibt wochentags eine Sendung, bei der auch Elemente wie Liebeskummer, Fortgehen, Streit in der Familie etc. thematisiert werden.

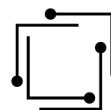
Jeden Abend gibt es außerdem auf „YU Radio“ Nostalgik-Radio mit den Hits aus den 60er bis 80er Jahren.

„YU Radio“ ist gleichzeitig eine Serviceplattform.

Insgesamt soll „YU Radio“ ein modernes Unterhaltungsradio mit Informations- und Entertainmentcharakter, mit viel Live-Diskussion, spannenden Beiträgen aus der Arbeitswelt, und mit gesellschaftspolitischen Themen sein.

## **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Die Geschäfts-Programmleitung wird in der Startphase von Herrn Valentino übernommen. Er wird seine 40jährige Radioerfahrung in Wien einbringen, den Sender aufbauen und in den Markt einführen. Er verantwortet und unterstützt alle Bereiche und koordiniert die Abläufe. Dies gilt sowohl für das Programm als auch für Marketing, Verkauf, Verwaltung, Technik, Planung und Kontrolle des Budgets.



Es ist geplant, die Programmleitung möglichst bald an eine in Wien lebende und mit der „YU-Szene und Sprache“ vertraute, qualifizierte Person zu übergeben, die dann das Programm in Wort und Musik organisiert.

Mit festen und freien Mitarbeiter:innen werden künftig Sendungen gestaltet und moderiert werden, die möglichst viele Hörer:innen mit „jugoslawischen Wurzeln“ erreichen sollen. Hierfür produzieren diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Lokalredaktion auch Inhalte, Beiträge und führen Interviews. Sie betreuen auch inhaltlich die Social-Media-Kanäle und den Online-Auftritt.

Eine Verwaltungskraft ist zuständig für Organisation, Disposition und Buchführung. Im Bereich Marketing/Event werden Veranstaltungen und Aktionen organisiert, die den Bekanntheitsgrad des Senders steigern und den Kunden die Möglichkeit geben, sich „off air“ dort einzubringen.

Die Verkaufsleitung koordiniert den lokalen und den überregionalen Verkauf von Werbezeiten. Der lokale Verkauf wird mit weiteren Mitarbeiter:innen und/oder lokalen Agenturen aufgebaut. Bei der überregionalen Werbung ist eine Zusammenarbeit mit der RMS Österreich vorgesehen.

Es wird mit dem technischen Dienstleister, der Brunner Media GmbH zusammengearbeitet. Hierüber erfolgt die technische Ausspielung an den Sendenetzbetreiber und die Nutzung von Sende- und Produktionsstudios.

Den Mitarbeiter:innen werden alle Voraussetzungen für ein professionelles Arbeiten in Räumlichkeiten in Wien zur Verfügung gestellt.

Die „Peter Valentino Medien GmbH“ ist über ihre Beteiligungen wirtschaftlich erfolgreich tätig und bietet den finanziellen Rückhalt für den Sendebetrieb in Wien.

## **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der RTG Radio Technikum GmbH am 02.05.2024 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

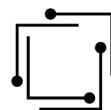
## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.



## 4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

### *„Zulassung“*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

[...]

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

### *„Antrag auf Zulassung“*

*§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]



(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

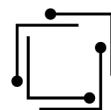
*„Hörfunkveranstalter“*

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“



§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Ausschlussgründe“*

**§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:**

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

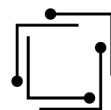
§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Beteiligungen von Medieninhabern“*

**§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.**

**(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.**

**(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder**



1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

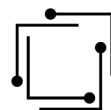
Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup> 630).



Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was insgesamt 6 % der auf der Multiplex-Plattform verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt den Großraum Wien auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ mit zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen. In diesem Gebieten sind der Antragstellerin nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite im Sinne des § 9 Abs 2 Z 2 PrR-G zuzurechnen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

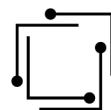
Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage .I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.



Da laut dem Antragsvorbringen weniger als fünf redaktionelle Mitarbeiter dauernd beschäftigt sein sollen, war gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 21 PrR-G die Vorlage eines in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts nicht erforderlich.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der Zulassungsbeginn wurde antragsgemäß festgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

#### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

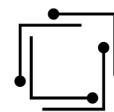
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-057“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Juni 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)